

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.10.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0763/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Mitglieder für den Beirat der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH		

Grund der Vorlage

Die Amtsdauer des Beirats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal bestellt die nachfolgend genannten Personen für die Entsendung in den Beirat der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH:

1. Herr Oberbürgermeister Peter Jung
2. Stv. K.-F. Kühme (CDU)
3. Sachk. Bürg. Buhles (CDU)
4. BM U. Schulz (SPD)
5. Stv. Grätz (SPD)
6. Sachk. Bürg. Petra Lückerrath (GRÜNE)
7. Sachk. Bürg. Ingrid Pfeiffer (FDP)
8. Herr Hoffmann (Vertreter des Landes)
9. Herr Prof. Lutz Förster (Vertreter der Pina Bausch Stiftung)

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern. Nach dem Tod von Pina Bausch und dem Übergang ihrer Geschäftsanteile auf die Stadt sind alle Mitglieder des Beirates von der Stadt Wuppertal zu bestimmen.

In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist auch geregelt, dass weitere Partner (und Sponsoren) des Tanztheaters Mitglieder vorschlagen können. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass – wie bisher – ein Vertreter des Landes als Mitglied des Beirates gewählt wird. Darüber hinaus soll ein Vertreter der neu errichteten Pina Bausch Stiftung in den Beirat gewählt werden.

Vom Rat der Stadt Wuppertal müssen daher mindestens vier und dürfen maximal sieben Mitglieder bestimmt werden. Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zu den Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat gehören, sofern mehr als ein Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.